

# Casselische Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich Hessischem gnädigsten Privilegio.

1773<sup>tes</sup>  
Jahr.



30<sup>tes</sup>  
Stück.

Montag den 26<sup>ten</sup> Julius.

## Fürstl. Regier. Ausschreiben.

1) Nachdem die Monate April und May zu der jährl. Exercir-Zeit bestimmt sind, und dahero Serenissimi Nostr. Hochfl. Durchl. weilen es alsdann denen im Militair-Dienst engagirten Personen unmöglich fällt, andere Nebengeschäfte abzuwarten, gnädigst zu verordnen geruhet, daß die Beamten und Justitiarii denenselben während dieser zweymonattlichen Zeitfrist in Proceß- und andern gerichtlichen Sachen keine Termine ansetzen sollen; So habt Ihr Euch hiernach gehorsamst zu achten. In dessen Vernehmung ic. Cassell den 28. May 1773.

Fürstl. Hess. Regierung hieselbsten.

2) Auf die Höchsten Orts geschehene Anzeige, daß das gegen den Gebrauch des Casse unterm 11. Martii a. c. ergangene Edict hin und wieder nicht gehörig befolgt werde, und den darauf gnädigst ertheilten Befehl, wird nicht nur sämtlichen Beamten und Aelichen Justitiariis bey Vermehdung der schärfsten Strafe und resp. Cassation hierdurch nochmals intimirt, auf sothane Verordnung mit größter Rigueur zu halten, sondern auch zugleich das Officium Fiscii angewiesen, unermuthete Visitationes in den Städten und Aemtern anzustellen, und vom Befinden zu berichten. In dessen Vernehmung ic. Cassell den 28ten Junii 1773. S. S. Regierung hierf.

## Citationes Edictales.

1) Es wird bey vor 22 Jahren als Handschumacher-geselle, ins Dänische gereisete, darauf aber ohne hiesige Landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getretene Philip Jean von Witzhausen ad instantiam seiner noch lebenden Schwester Nahmens Margretha Elisabeth Jean hiermit edictaliter citiret, Dienstags den 26ten Octobr. schierstkünftig so gewiß vor hiesigem Fürstl. Hess.